

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Einschreiben

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Frankfurt/M., 27. Februar 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

**Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung eines Antrages
auf Prozesskostenhilfe beim Bundesgerichtshof**

unter Beifügung der Entscheide in beiden vorbenannten
Angelegenheiten lege ich Verfassungsbeschwerde ein.

Das Oberlandesgericht hatte - nachdem in Budnesratsdrucksache 804/03
bereits Pusch bei der Gesetzgebung nachgewiesen ist nun - einen
weiteren - gesetzgeberischen Fehler im Familienrecht gefunden und
dem BGH empfohlen hier Klarheit zu schaffen.

Rechtsbeschwerde beim Budneserichtshof wurde zugelassen.
Formerfordernis ist allerdings ein dort zugelassener Anwalt.
Und für den brauche ich als Sozialhilfebeziehr Verfahrens-
kostenhilfe.

Artikel 19 Absatz 4 GG erlaubt jedermann vor jedem Gericht zu klagen
- auch Sozialhlfeempfängern - und nicht nur denjenigen die Geld
haben um einen Anwalt zu bezahlen.

Das ist auch logisch denn Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz postliert
die Gleichheit vor dem Gesetz also auch dei von Vermögenden und
unvermögenden.

Mit freundlichem Gru&SZlig;



Maximilian Bähring



BUNDESGERICHTSHOF

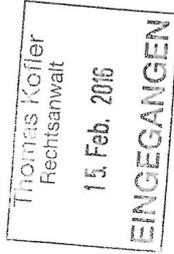
XII ZB 436/15

BESCHLUSS

vom

10. Februar 2016

in der Familiensache



betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Riek, geboren am 19. September 2000,

Weitere Beteiligte:

1. Vater: Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, Frankfurt am Main,

Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -

2. Mutter: Uta Brigitte Riek,

Rechtsbeschwerdegegnerin,

3. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, Bad Homburg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur

beschlossen:

Der Antrag des weiteren Beteiligten zu 1 auf Verfahrenskostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Die Sache hat auch vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses vom 16. Juni 2010 (XII ZB 35/10 - FamRZ 2010, 1242 Rn. 8) keine grundsätzliche Bedeutung, nachdem zunächst das Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2010 eine Übergangsregelung getroffen (FamRZ 2010, 1403) und schließlich der Gesetzgeber in § 1626 a Abs. 2 BGB mit Wirkung vom 19. Mai 2013 (Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013, BGBl. I S. 795) eine gesetzliche Neuregelung geschaffen hat. Hiervon hat der Vater ersichtlich auch Gebrauch gemacht.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Botur

Ausgefertigt:

Küpferle, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



**OBERLANDESGERICHT
FRANKFURT AM MAIN**

**3. Senat für Familiensachen
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht_80256_Frankfurt.am.Main

**Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstr. 4
60316 Frankfurt am Main**

Geschäftsnummer:

3 UF 167/15
Bitte stets angeben!

Frankfurt am Main, den 4.9.2015

Dienstgebäude: Zeil 42,
60313 Frankfurt am Main
Nachbriefkasten: Gerichtsstr. 2
☎ Vermittlung: (069) 1367-01
☎ Durchwahl: (069) 1367-2094
☎ Telefax: (069) 1367-2976



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

Sehr geehrter Herr Bähring,

Sie erhalten die Anlage

- zur Kenntnisnahme.
- nach Erledigung zurück.
- zur Stellungnahme.

Sonstiges:
In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek
Beschlussausfertigung vom 28.08.2015

Wir möchten zu einer raschen Erledigung beitragen und bitten Sie daher um Verständnis für diese Kurzmittellung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

P. Prudeger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek,

an der beteiligt sind:

1. Tabea-Lara Riek,
Betroffene,
2. Maximilian Bähring, Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt,
Kindesvater und Beschwerdeführer,
3. Uta Brigitte Riek,
Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,

4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, 61352 Bad
Homburg,
Beteiligter,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 3. Senat für Familiensachen - auf die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg v.d.Höhe vom 02.06.2015 durch Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Richterin am Amtsgericht (abg.) Heußler am 28.08.2015

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Kindesvater hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist der Vater des Kindes Tabea-Lara Riek, geb. am 19.09.2000. Das Kind lebt bei der Kindesmutter. Die Eltern sind und waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren keinen Kontakt mit seiner Tochter.

Der Antrag des Kindesvaters auf gemeinsame elterliche Sorge wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe vom 23.01.2014, Az. 92 F 493/13 SO zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Kindesvaters wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14, zurückgewiesen. Der Senat hat den Kindesvater persönlich angehört.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2015 regte der Kindesvater beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe an, der Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge zu entziehen. Er

äußerte Bedenken an ihrer Erziehungsfähigkeit, da diese Mitglied der sogenannten „Reiki-Sekte“ sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf sein Schreiben Bl. 1 ff. d.A. verwiesen.

Das Jugendamt hat dem Amtsgericht mit Bericht vom 26.05.2015 mitgeteilt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe festgestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohlbefinden des Kindes gefährdet sein könnte. Hiervon habe sich das Gericht bereits in dem Verfahren 92 F 493/13 SO überzeugen können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit der er den Entzug der alleinigen elterlichen Sorge weiter begehrt. Wegen der Begründung wird auf seine Schriftsätze vom 10.06.2012 (Bl. 12 ff. d.A.), vom 06.07.2015 (Bl. 30 ff. d.A.) sowie vom 17.07.2015 (Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kindesvater hat die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks mit Schreiben vom 29.06.2015 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.07.2015 zurückgewiesen. Zu den Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 23.07.2015 (Bl. 63 ff. d.A.) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 06.07.2015 hat er zudem den Senat abgelehnt.

Der Senat konnte in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung entfallen. Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 06.07.2015 gegen den gesamten Senat ist rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 04.02.2002, Az. II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789).

In der Sache selbst ist die gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingeleitete Beschwerde des Kindesvaters als unzulässig zu verwerfen.

Das Kindesvater ist nicht beschwerdeberechtigt. § 59 FamFG).

Demnach § 59 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt ist, also materiell beeinträchtigt ist. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, die Maßnahmen gemäß § 1666 BGB gegen den allein sorgeberechtigten Elternteil ablehnt, verletzt den anderen Elternteil nicht in eigenen Rechten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.11.2008, Az. XII ZB 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) steht einem Vater, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Entzug des Sorgerechts der Mutter ablehnt, keine Beschwerdeberechtigung zu.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist zwar unter der Geltung des früheren Verfahrensrechtes zu §§ 57, 20 FGG ergangen. Dass sich durch das FGG-RG an dieser materiellen Rechtslage etwas verändert hat, ist indes nicht ersichtlich.

In einer weiteren Entscheidung vom 16.06.2010, Az. XII ZB 35/10 (FamRZ 2010, 1242 ff.), die ebenfalls zu den Verfahrensvorschriften des FGG ergangen ist, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich danach differenziert, ob das Familiengericht in seiner Entscheidung Maßnahmen nach § 1666 BGB ergreift oder aber davon absteht. In dem dort zu entscheidenden Fall wurden der allein sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die Entscheidung des Familiengerichts Teile der elterlichen Sorge entzogen. In dieser Fallkonstellation ist der Kindesvater gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts, ihm das Sorgerecht bzw. Teile davon zu übertragen, beschwerdeberechtigt, da eine Sorgerechtsübertragung nach § 1660 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB zu prüfen ist.

In den Entscheidungsgründen hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass es der Rechtsprechung des Senats entspricht, dass nach der allgemeinen Regelung in § 20 FGG dem von vornherein nicht sorgeberechtigten Vater kein Beschwerdeberecht gegen einen Beschluss zusteht, durch den Maßnahmen nach § 1666 BGB abgelehnt worden sind. So verhält es sich vorliegend.

Mit der hier angefochtenen Entscheidung wurden Maßnahmen nach § 1666 BGB gegen die allein sorgeberechtigte Kindesmutter abgelehnt, nachdem keinerlei An-

Erwägungen für eine Gefährdung des Kindes erkennbar waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet diese Entscheidung keinen Eingriff in die Rechte des Vaters, da dieser zu keinem Zeitpunkt sorgeberechtigt war. Eine Entscheidung, wenn die elterliche Sorge zu übertragen wäre, fand demnach nicht statt, da es sich um ein Eingriff in das Elternrecht des Kindesvaters nach § 1680 Abs. 3 BGB handelt, der nicht vorliegen kann (so auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.03.2014, Az. 13 UF 50/14, FamRZ 2014, 1649 ff.).

In der zuletzt genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Weiteren jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR vom 03.12.2009 (Urteil vom 03.12.2009 - 22028/04 Zaunegger / Deutschland, FamRZ 2010, 103 ff.) festzuhalten ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 03.12.2009 eine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht herleiten lässt (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10, FamRZ 2011, 121 ff.). Der EGMR hat zwar eine grundsätzliche Diskriminierung von Vätern nichtehelicher Kinder beim Zugang zum (gemeinsamen) Sorgerecht im deutschen Recht festgestellt, soweit nach § 1626a Abs. 2 BGB eine gerichtliche Einzelfallprüfung der Alleinsorge der Kindesmutter ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des EGMR befasst sich mit der hier streitgegenständlichen Frage der Beschwerdebefugnis jedoch nicht. Eine Ungleichbehandlung von Vätern nichtehelicher Kinder und Vätern ehelicher Kinder ist bei der Beschwerdebefugnis auch nicht ersichtlich. Auch einem ehelichen Vater, der nicht mehr sorgeberechtigt ist, steht eine Beschwerdebefugnis im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht zu. Die Rechtslage ist demnach für beide gleich (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Zudem geht es im vorliegenden Fall nicht um den Begehren des Kindesvaters vorrangig um den Entzug der elterlichen Sorge bei der Kindesmutter (§§ 1666, 1666a BGB) und gerade nicht um den eigenen Zugang zum Sorgerecht.

Dies war bereits Gegenstand des Urteils des EGMR vor dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe, Az. 92 F 493/13, in dem der Bundesgerichtshof vom 23.01.2014 der Antrag des

...ers auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen wurde. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch den Senat mit Beschluss vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14 zurückgewiesen.

Schließlich liegt auch kein Fall vor, der mit den Entscheidungen des OLG Schleswig vom 04.05.2011, Az. 12 UF 83/11 (FamRZ 2012, 725 ff.) und des OLG Frankfurt vom 13.12.2011, Az. 3 WF 310/11 (FamRZ 2013, 46 ff.) vergleichbar ist. Beide Entscheidungen befassen sich mit der Frage, ob der nichtsorgeberechtigte Kindesvater nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an dem amtsgerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu beteiligen ist. Diese Frage der Beteiligung des Kindesvaters am amtsgerichtlichen Verfahren stellt sich hier jedoch nicht. Der Kindesvater war schon deshalb beteiligt, weil auf seine Anregung hin ein Verfahren nach § 1666 BGB eingeleitet wurde und das Amtsgericht ihn beteiligt hat. Die bloße Beteiligung des Kindesvaters am erstinstanzlichen Verfahren begründet aber keine Beschwerdebefugnis (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Die Entscheidungen des OLG Schleswig und des OLG Frankfurt lassen im Weiteren ausdrücklich offen, ob dem nichtehelichen Vater im Falle einer Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB ein Beschwerderecht zusteht.

Ein Beschwerderecht kann schließlich auch nicht aus § 59 Abs. 2 FamFG hergeleitet werden, da von der Vorschrift nur solche Verfahren erfasst sind, die auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet werden können und in denen das Gericht zu einer amtswegigen Verfahrenseinleitung nicht berechtigt ist. Das Verfahren nach § 1666 BGB ist jedoch ein Amtsverfahren.

Die Beschwerde hätte darüber hinaus auch keinen Erfolg, da eine nachhaltige Gefährdung des Wohls des Kindes nicht erkennbar ist. Der Kindesvater stützt seine Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auf Gründe, die der Senat bereits umfassend in dem Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Az. 3 UF 70/14, geprüft hat. Im dortigen Verfahren wurde der Kindesvater durch den Senat persönlich angehört. Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter konnten im Ergebnis ebenso wenig wie Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes festgesetzt werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 84 FamFG, 40, 45 FamGKG.

Die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation nach den Änderungen durch Art. 1 Nr. 1 SorgeRefG noch nicht höchstrichterlich entschieden ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof statthaft. Gemäß § 71 FamFG ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht - Bundesgerichtshof, Herrenstrasse 45a, 76133 Karlsruhe - einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde,
3. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 S. 5 und § der ZPO gilt entsprechend. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt (§ 114 Abs. 2 FamFG) oder unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 FamFG durch eine zur Vertretung berechtigte Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten lassen.

Reitzmann
Richter am Oberlandesgericht

Kurmer-Sicks
Richter am Oberlandesgericht

Heußler
Richterin am Amtsgericht (abg.)

19.11.03

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 17. November 2003

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe „§ 1626 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist durch die Angabe „§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigten.

Dr. Zeh

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!
Deutsche Post AG 60313 Frankfurt
am Main
82063244 3674 27.02.16 18:26
Sendungsnummer: RR 0190 0400 4DE
Einschreiben
Rückschein

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60316 Frankfurt am Main
Tel: +49 / (0)69 / 17320776
+49 / (0)69 / 67831634
Email: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse .

Einschreiben

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Service Nummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt

Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung
auf Prozesskostenhilfe beim Bundesgericht

unter Beifügung der Entscheide in beiden vorbenannten
Angelegenheiten lege ich Verfassungsbeschwerde ein.

Das Oberlandesgericht hatte - nachdem in Bundesratsdrucksache 804/03
bereits Pusch bei der Gesetzgebung nachgewiesen ist nun - einen
weiteren - gesetzgeberischen Fehler im Familienrecht gefunden und

